

unsere Bewegung namenlose Opfer auf sich genommen und nehmen sie auch heute noch auf sich und werden sie auch in Zukunft auf sich nehmen müssen. Dafür übernehmen wir die Verpflichtung, für das Volk zu stehen. Und so, wie das Volk uns nicht im Stich läßt, so werden wir auch unerschrocken niemals das Volk im Stich lassen.

Die Männer, die durch diese Revolution in die Macht gehoben worden sind, sind zu stolz dazu, auf den Schulden der Bonaparte zu sitzen. Sie sitzen auf den Herzen des Volkes.

Das Heer, das aufgestanden ist, um dem Volk sein Recht zurückzugeben, es war ein Heer der nationalen Ehre, aber es war auch ein Heer des sozialen Rechtes.

Im Anschluß an die Rede des Reichsministers wog der Bürgermeister des Bezirks Mitte, Rad, den ersten Spatenstich.

Hitlers Glückwunsch an Dr. Frid

Reichskanzler Adolf Hitler hat am 12. März an Reichsinnenminister Dr. Frid zu dessen Geburtstag das folgende Schreiben gerichtet:

„Mein lieber Parteigenosse Dr. Frid! Anlässlich Ihres heutigen Geburtstages drängt es mich, Ihnen aus ganzem Herzen für die langjährigen Dienste zu danken, die Sie der nationalsozialistischen Bewegung und damit dem deutschen Volke geleistet haben.

Angesprochen von der Zeit, da Sie mit dem verkörperten Polizeipräsidenten Pöchner in München die erste Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung begünstigten und damit eine Arbeit ermaßelten, die heute kommt Ihrer Tätigkeit als Reichsstaatsabgeordneter, leitender Innenminister und Führer der nationalsozialistischen Reichsstaatsfraktion ein hoher Anteil am Sieg der nationalsozialistischen Revolution zu. Ihr Wirken als Reichsinnenminister wird für immer verbunden bleiben mit der Liquidation der politischen Versplitterung unseres Volkes in der Vergangenheit und dem Wiederaufbau eines starken und einigen Reiches.

Indem ich Ihnen zu dem heutigen Tage meine aufrichtigen Glückwünsche ausspreche, verleihe ich in treuer Verbundenheit und herzlicher Freundschaft Ihr

Adolf Hitler.“

Auch sie tun Dienst am Volke

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskongresses, Dr. von Renteln, hatte am Montag führende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zu einem Empfangsabend geladen, auf dem er über Bedeutung und Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und des Deutschen Industrie- und Handelskongresses im nationalsozialistischen Deutschland sprach. Er erklärte:

Da die Industrie- und Handelskammern wichtige Funktionen in der Volkswirtschaft zu erfüllen hätten, müßten ihre Wirkungskraft vermehrt und ihre Befugnisse erweitert werden. Ueberall und zu jeder Zeit müßten sie das unerschütterliche Fundament jeder Gesamtorganisation der Wirtschaft sein.

Die deutsche Wirtschaft sei ein untrennbar verbundenes einheitliches Ganzes, das überall dort, wo das noch nicht der Fall sei, zum Wohle des Volkes wieder zusammengeführt werden müsse. Das aber täten gerade die Industrie- und Handelskammern. Der Reichswirtschaftsminister sei jedoch besorgt, das Werk zu vollenden, in dem die Gesamtheit der Deutschen Industrie- und Handelskammern der Aufsicht und Führung des Reiches unterstellt werden sollen. Rehnlich verlaufe das Werden und Wirken des Deutschen Industrie- und Handelskongresses.

Neuordnung der kirchlichen Verwaltung

Der Reichsbischof hat, wie der Evangelische Pressebericht mittelt, auf Grund des Kirchengesetzes vom 2. März eine Neuordnung zur Neuorganisation der kirchlichen Verwaltung erlassen.

An der Spitze der Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche steht der Reichsbischof. Die in der Verfassung festgelegten Befugnisse der theologischen Mitglieder des geistlichen Ministeriums bleiben unberührt. Der Reichsbischof beruft als allgemeinen Vorgesetzten und Vertreter in kirchenpolitischen Angelegenheiten einen Bischof zum Chef seines Stabes. Der Bischof ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, in kirchenpolitischen Angelegenheiten allen Stellen und Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung Weisungen zu erteilen.

Die Verwaltungsstellen der Deutschen Evangelischen Kirche sind gemäß § 3 der Neuordnung: das Sekretariat des Reichsbischofs, das kirchliche Außenamt, die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

Die Vertretung des Reichsbischofs in Verwaltungsangelegenheiten liegt für den Geschäftskreis des Sekretariats und des kirchlichen Außenamtes beim Chef des Stabes, für den Geschäftskreis der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei bei dem leitenden Beamten dieser Behörde.

Mit der Ausführung des § 3 der Neuordnung wird der Chef des Stabes im Benehmen mit dem leitenden Beamten der Kirchenkanzlei beauftragt.

Das Gesetz zum Schutze der nationalen Arbeit

erhebt den Sieg der Ehre über den Materialismus, des Gemeinnutzes über den Eigennutz zum Fundament des sozialen Lebens

Wie geht die Vertrauensmänner-Wahl vor sich?

Amtlich wird mitgeteilt: Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 10. März die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnung der nationalen Arbeit erlassen. Die erste Verordnung vom 1. März dieses Jahres hat die Wirtschaftsgüter der Treuhänder der Arbeit abgegrenzt und die Siege der Treuhänder bestimmt.

Die zweite Verordnung trifft insbesondere die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Bestellung der Vertrauensmänner und für die Errichtung des Sachverständigenbeirates beim Treuhänder der Arbeit und der Sachverständigenämter. Sie regelt ferner die Bekanntmachung der Tarifordnungen und Richtlinien. Es sind schließlich noch Durchführungsbestimmungen zum § 18 des Gesetzes über die Anrufung des Treuhänders wegen Entscheidungen des Führers des Betriebes hinsichtlich der Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnungen, getroffen sowie Durchführungsbestimmungen für die Anzeigepflicht von Entlassungen (§ 20 des Gesetzes) und über die Verwendung von Frauen (§ 28 des Gesetzes).

Im Hinblick auf die im März durchzuführende Bestellung der Vertrauensmänner sind die Durchführungsbestimmungen zu dieser Frage von besonderer Wichtigkeit. Es ergibt sich aus ihnen in Verbindung mit dem Gesetz in den Grundzügen etwa folgende Regelung: Die Aufstellung der Liste der Vertrauensmänner hat vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann des Betriebes, also einem Angehörigen der Gewerkschaft, zu erfolgen. Hat der Betrieb keinen Betriebszellenobmann, so ist die Aufstellung einer Liste nicht möglich. Es tritt dann ein an die Stelle des Betriebszellenobmannes des Betriebes eine außerbetriebliche Stelle der Betriebszellenorganisation.

Eine Einschaltung außerbetrieblicher nicht-behördlicher Stellen würde mit dem Grundgedanken des Gesetzes, nach der die Vertrauensmänner ein Organ der Betriebsgemeinschaft sein und daher aus ihr hervorgehen sollen, nicht vereinbar sein.

Es kann daher in diesem Falle lediglich die Berufung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter durch den Treuhänder der Arbeit erfolgen. Diese Berufung kommt ferner in Frage, wenn eine Einigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebszellenobmann des Betriebes nicht zu erzielen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vertrauensrat nicht zustande kommt. Die Berufung von Vertrauensmännern und Stellvertretern durch den Treuhänder der Arbeit ist in jedem Fall in sein Ermessen gestellt. Der Treuhänder der Arbeit kann also unter Umständen auch von der Berufung absehen. Der Betrieb bleibt in diesem Fall ohne Vertrauensrat.

Die erforderlichen Vorschriften über den Führer des Betriebes sind bereits im Gesetz selbst getroffen. Von der Aufstellung besonderer Voraussetzungen ist dabei auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Alterszugehörigkeit abgesehen worden. Auch nicht-aktive Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wieder-

holten Beratungen der Reichsregierung, nach denen die Bestimmungen des Gesetzes über das Berufsbeamtentum für das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung finden.

In der vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann aufzustellenden Liste sind so viel Personen als Vertrauensmänner vorzulegen, wie das Gesetz in § 7 vorschreibt; ferner eine gleiche Zahl von Stellvertretern.

Die Liste wird einheitlich für die gesamte Betriebsliste, Arbeiter und Angestellte, aufgestellt.

Es gibt also in Zukunft keine besonderen Vertrauensmänner für Angestellte und für Arbeiter, sondern nur noch gemeinsame Vertrauensmänner der Gewerkschaft, Angestellte und Arbeiter sind daher in der Liste angemessen zu berücksichtigen. Neben ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Gewerkschaft wird dabei insbesondere entscheidend sein, daß durch die Zusammensetzung des Vertrauensrates eine möglichst umfassende Beratung aller dem Vertrauensrat zugewiesenen Aufgaben möglich ist. Die Voraussetzungen, denen diese Personen entsprechen müssen, hat das Gesetz in § 8 bestimmt. Es ist dabei u. a.

vorgesehen, daß sie der Deutschen Arbeitsfront angehören müssen. Frauen sind unter der gleichen Voraussetzung zugelassen wie Männer.

Ueber die Liste hat die Gewerkschaft des Betriebes abzustimmen. An der Abstimmung kann jedes Mitglied der Gewerkschaft teilnehmen, das mindestens 21 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, einschließlich der Lehrlinge.

Die Abstimmung hat der Führer des Betriebes zu leiten, der damit lediglich seinen Stellvertreter, also eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person, betrauen kann. In seiner Unterstufung beruft der Abstimmungsleiter die beiden Mitglieder der Gewerkschaft, die am längsten im Betriebe sind. Ihnen ist Einsicht in alle die Abstimmung betreffenden Vorgänge zu geben. Der Abstimmungsleiter stellt eine Liste der Abstimmungsberechtigten (Abstimmungsliste) und gibt durch Aushang, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Abstimmungstage, die Liste der Vertrauensmänner und Stellvertreter bekannt. In dem Aushang ist ferner anzugeben, wo die Abstimmungsliste zur Einsicht anliegt, wo die Abstimmungsberechtigten den Stimmzettel und den Abstimmungsumschlag empfangen, sowie wann und wo sie den Stimmzettel abgeben können.

Gegen Einsprüche über die Liste der Abstimmungsberechtigten entscheidet der Abstimmungsleiter.

Ein besonderer Einspruch gegen diese Entscheidung des Abstimmungsleiters ist nicht vorgesehen; sie kann nur im Zusammenhang mit einer Nachprüfung des gesamten Verfahrens nach Durchführung der Abstimmung unter den weiter unten besprochenen Voraussetzungen erfolgen.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel hat unter fortlaufender Nummer die Namen der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

Die Abgabe des unveränderten Stimmzettels gilt als Zustimmung, die Abgabe des durch-

strichenen Stimmzettels als Ablehnung. Die Abstimmungsberechtigten können auch einzelne der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen durch Streichung der Namen auf dem Stimmzettel ablehnen. Die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat der Abstimmungsleiter in Gegenwart der von ihm nach dem oben Gesagten zu seiner Unterstufung berufenen beiden Mitglieder der Gewerkschaft vorzunehmen. Sie erfolgt in der Weise, daß zunächst ermittelt wird, auf welche der aufgestellten Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Haben sich also bei einer Gewerkschaft von 90 Arbeitern und Angestellten nur 60 Arbeiter und Angestellte an der Abstimmung beteiligt, so ist zu ermitteln, welche von den als Vertrauensmänner oder Stellvertreter aufgestellten Personen bei der Abstimmung wenigstens 31 Stimmen erhalten haben. Es zählt dabei für sie jeder Stimmzettel, auf dem ihr Name nicht durchgestrichen ist.

Ohne Bedeutung ist es, wie groß die Zahl der Stimmen ist, die der einzelne erhalten hat, sofern nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt.

Es ist also in dem vorhergehenden Beispiel gleichgültig, ob auf eine der als Vertrauensmänner oder als Stellvertreter aufgestellten Personen nur 31 oder etwa 60 Stimmen fallen. Diejenigen Personen, die keine Mehrheit erhalten haben, scheiden bei der Feststellung der Liste der Vertrauensmänner und Stellvertreter aus. Aus den übrigen Personen werden, und zwar in der Reihenfolge der Liste, also, wie nochmals betont sei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen, die auf die einzelne Person entfallen sind, zunächst die Vertrauensmänner und sodann die Stellvertreter entnommen. Haben also von den als Vertrauensmänner aufgestellten Personen nicht so viel Personen eine Mehrheit erhalten, daß aus ihnen die erforderliche Zahl der Vertrauensmänner eintrommen werden kann, so sind die übrigen Vertrauensmänner aus den als Stellvertreter aufgestellten Personen, auf die eine Mehrheit entfallen ist, zu entnehmen.

Ergibt sich bei der Abstimmung für keine der als Vertrauensmänner und Stellvertreter aufgestellten Personen eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl berufen.

Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit nur für eine kleinere Zahl von Personen als nach dem Gesetz Vertrauensmänner zu bestellen sind, erhalten also z. B. von 5 als Vertrauensmänner und 5 als Stellvertreter aufgestellten Personen nur 2 eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die übrigen Vertrauensmänner und die Stellvertreter berufen, in dem Beispiel also drei Vertrauensmänner und 5 Stellvertreter. Erhalten dagegen von den aufgestellten Personen so viele eine Mehrheit, daß wenigstens die erforderlichen Vertrauensmänner bestellt werden können, so hat es dabei zunächst sein Bewenden. Der Treuhänder kann in solchem Falle erst dann eingreifen, wenn durch Ausschließen oder zeitweilige Verhinderung von Vertrauensmännern der Vertrauensrat nicht mehr vorchriftsmäßig besetzt ist.

Die den Abstimmungsberechtigten gegebene Möglichkeit, einzelne Personen von der Liste der Vertrauensmänner und der Stellvertreter zu streichen, kann dazu führen, daß die Berücksichtigung der Angestellten oder die Berücksichtigung der Arbeiter im Vertrauensrat in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gewerkschaft stehen würde.

Das gleiche Mißverhältnis in der Zusammensetzung des Vertrauensrates kann sich dadurch ergeben, daß bei Ausschließen eines Angestellten aus dem Vertrauensrat der in der Reihenfolge der Liste am seine Stelle tretende Erbsmann nicht gleichfalls Angestellter, sondern Arbeiter ist oder daß bei Ausschließen eines Arbeiters als Erbsmann ein Angestellter eintritt.

Das Gesetz sieht daher vor, daß der Treuhänder der Arbeit zur Beseitigung eines offensichtlichen Mißverhältnisses in der Zusammensetzung des Vertrauensrates auf Antrag des Führers des Betriebes einzelne Vertrauensmänner abberufen und durch andere Vertrauensmänner ersetzen kann.

Das Gesetz sieht schließlich eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit für den Fall vor, daß bei dem Abstimmungsverfahren Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung verletzt worden sind, daß das Abstimmungsergebnis dadurch beeinträchtigt werden konnte. In diesem Falle kann der Treuhänder die Wiederholung der Abstimmung anordnen oder die aufgestellten Vertrauensmänner befristigen oder an ihrer Stelle andere Vertrauensmänner berufen.

Einsichtlich weiterer wichtiger Vorschriften der Durchführungsverordnung, insbesondere über die Bildung der Sachverständigenbeiräte und -ämter wird noch eine besondere Mitteilung erfolgen.

Wetterberichterstattung

Temperaturrückgang; unbedeutend; vielfach Regen; im Gebirge Neuschnee; böige West- bis Nordwestwinde.

Dresden—Leipzig im Schnelltriebwagen

Die Reichsbahn baut 44 Schienenzeppeline

Die Deutsche Reichsbahn hat mit dem „Niedrigen Hamburger“, der jetzt bald ein Jahr im regelmäßigen Betrieb ist, so gute Erfahrungen gemacht, daß sie sich zu einem großzügigen Bauprogramm für neue Schnelltriebwagen entschlossen hat.

Ueber dieses Bauprogramm macht der Direktor der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Dr. Leibrand, in dem amtlichen Nachrichtenblatt „Reichsbahn“ nähere Mitteilungen. Danach sieht das vorläufige Bauprogramm den Einsatz von Schnelltriebwagen auf insgesamt 22 Strecken des Deutschen Eisenbahnnetzes vor, und zwar auf einer Gesamtlänge von 2771 Kilometern. Die durchschnittliche Reiszeit der Schnellzüge, die heute 60 bis 80 Kilometer in der Stunde beträgt, soll dadurch auf 100 bis 120 Kilometer erhöht werden. Man will von vornherein für jede der Strecken zwei

Wagen, also einen in Betrieb befindlichen und einen Reservewagen, zur Verfügung haben, so daß für die 22 Strecken mehr als 44 Schnelltriebwagen gebaut werden müssen. In einzelnen kommen für die Schnelltriebwagen neben der Strecke Berlin—Hamburg, die bereits befahren wird, u. a. folgende andere Linien in Frage: Berlin—Leipzig, Berlin—Dresden, weiter Berlin—Bielefeld, Berlin—Dresden, Berlin—München, Berlin—Stuttgart, Hamburg—Magdeburg—Leipzig, Bremen—Hamburg—Leipzig, Dresden—Dresden—Leipzig, Dresden—Rürnberg, Bielefeld—Leipzig.

Die Gesamtreiszeit auf allen diesen für Schnelltriebwagen in Aussicht genommenen Strecken einschließlich der Linie Berlin—Hamburg beträgt zurzeit 7998 Minuten. Nach der Vollendung des Schnelltriebwagenbauprogramms wird die Gesamtreiszeit auf diesen Strecken aber auf 5426 Minuten herabgerückt werden können, was eine außerordentliche Verkehrsbeschleunigung bedeutet.